

StudentInnenrat HTW Dresden,
Friedrich-List-Platz 1, 01069 Dresden

Staatsministerium für Wissenschaft
Kultur und Tourismus
Referat 31 - Hochschulrecht und
Grundsatzangelegenheit
Postfach 10 09 20
01079 Dresden

**Referat Studium,
Referat Qualitäts-
management**

StuRa HTW Dresden

studium@stura.htw-dresden.de
qm@stura.htw-dresden.de

Dresden, den 24.04.2023

Anfrage zur Regelung krankheitsbedingter Rücktritte von Prüfungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12. April 2023 erging durch Sie eine Weisung an alle sächsischen Hochschulen zum Umgang mit krankheitsbedingten Rücktritten von Prüfungen und dem dafür benötigten ärztlichen Attest [1]. Weiterhin übersendeten Sie ein Formular, welches die Hochschulen künftig für die Ausstellung ärztlicher Atteste den Studierenden zur Verfügung stellen sollen [2].

Insbesondere zum vorgelegten Formular stellen sich uns eine Reihe von Fragen, für die wir Klarstellung durch Sie ersuchen:

1. Wäre mit Bejahung der ersten Frage zum Prüfungsstress das restliche Formblatt obsolet, da der Prüfungsrücktritt dann pauschal abgelehnt würde?
2. Wenn dem nicht so ist, ab wann gilt eine durch Prüfungsstress hervorgerufene Symptomatik nicht als triftiger Grund für einen Prüfungsrücktritt? Wie verhält es sich, wenn Prüfungsstress nur als Teilursache für die Symptomatik benannt wird?
3. Wäre mit Bejahung der dritten Frage zu Dauerleiden/chronische Erkrankungen das restliche Formblatt obsolet, da der Prüfungsrücktritt dann pauschal abgelehnt würde?
4. Wenn dem nicht so ist, ab wann gilt eine chronische Erkrankung nicht als triftiger Grund für einen Prüfungsrücktritt?
5. Die zu prüfende Person soll sich unverzüglich an eine Ärztin/einen Arzt werden, sobald Symptome bemerkbar sind. Inwiefern kann eine nicht unverzügliche Meldung bei der Ärztin/dem Arzt ausschlaggebend für eine Ablehnung des Prüfungsrücktritts

sein? Wie ist demnach die zweite Frage nach der Erkennbarkeit der Symptome durch die Patientin/den Patienten zu verstehen?

Beispielsweise ist die zu prüfende Person am Montag mit Fieber krank und schreibt am Freitag eine Prüfung. Die Person geht erst am Freitag zu einer Ärztin, da sie dachte, dass sich ihr Krankheitsverlauf bessern wird. Ein solcher Fall ist in der Realität durchaus gängig, weshalb sich uns die die Frage stellt wie die Sachlage hier zu bewerten ist.

6. Soll das Einzelereignis einer auftretenden Krankheit bewertet werden? Darf der Prüfungsausschuss Rückschlüsse auf vorherige Erkrankungen und Prüfungsrücktritte ziehen? Unserer Ansicht nach sollte der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Prüfungsrücktritt durch ärztliches Attest möglichst anonym erhalten, um den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren.
7. Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Speicherung der Daten und Dokumente? Wer erhält Zugriff darauf? Müssen Hochschulen für diese besonders sensiblen Daten gesonderte Datenschutzkonzepte unter Einbeziehung ihrer Datenschutzbeauftragten etablieren?
8. Für die Ablehnung eines Prüfungsrücktritts durch den Prüfungsausschuss sollte es einer Sitzung des Ausschusses und einer anschließenden prüfungsrechtlichen Entscheidung mit Erlass eines Verwaltungsaktes bedürfen, nicht allein der Einschätzung des Vorsitzenden. Wird der Prüfungsausschuss verpflichtet innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu tagen, um den Rücktritt fundiert beantworten zu können?
9. Bis wann muss die zu prüfende Person eine Antwort auf ihren Rücktritt erhalten? Die Entscheidung des Prüfungsausschusses hat maßgebliche Auswirkungen auf den angestrebten Studienerfolg.
10. Wie ist zu verfahren, wenn der Prüfungsausschuss nach dem Prüfungstermin den Prüfungsrücktritt ablehnt und die zu prüfende Person entsprechend als prüfungsfähig einschätzt?
11. Wird den Prüfungsausschüssen eine Handreichung von einer zentralen Stelle, etwa dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS), dem SMWK oder der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS), bereitgestellt, um sich einen Entscheidungsrahmen im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu bilden?
12. Sollen Ärztinnen/Ärzte die Benennung der Symptomaten - wie in regulären Anamnesen auch - im medizinischen Jargon, möglicherweise auch nach ICD-Codierung formulieren? Verfügen die Prüfungsausschüsse über hinreichende Ausbildung zum Verständnis und Einschätzung der Krankheitsbilder?
13. Erhalten Ärztinnen/Ärzte ebenso eine Handreichung zur Ausfüllung des ärztlichen Attestes, etwa durch KVS, SMS oder SMWK?
14. Würde es dem Freistaat Sachsen, ferner dem Gesetzgeber frei stehen die Thematik auch insofern zu regeln, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Prüfungsrücktritt ausreicht?

Wir bedanken uns im Voraus für die Beantwortung unserer Anfrage und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Nils Scholz
Leitung Referat Studium



Tino Köhler
Leitung Referat Qualitätsmanagement

Anlagen:

[1] - Krankheitsbedingter Rücktritt von Prüfungen; Schreiben des SMWK, Referat 31, vom 12. April 2023

[2] - Formular Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage beim Prüfungsausschuss

Kopien dieses Schreibens gehen an die Sächsische Landesärztekammer, die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen sowie die Konferenz Sächsischer Studierendenschaften.

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, KULTUR UND TOURISMUS
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen

Krankheitsbedingter Rücktritt von Prüfungen; Nachweis Prüfungsunfähigkeit Hochschulprüfungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weise ich auf die Rechtslage zum Nachweis bei einem krankheitsbedingten Rücktritt von einer Prüfung hin:

I. Nach gefestigter Rechtsprechung ist die Prüfungsunfähigkeit ein Rechtsbegriff, ihr Vorliegen daher eine Rechtsfrage, über die allein die Prüfungsbehörde und nicht die Ärztin bzw. der Arzt zu entscheiden hat. Prüfungsbehörde in Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, sind die nach den Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnung bestellten Prüfungsausschüsse.

Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflichten im Prüfungsverfahren verpflichtet, die für die Entscheidung der Prüfungsausschüsse maßgeblichen Befundtatsachen geltend zu machen und nachzuweisen. Der nach gefestigter Rechtsprechung erforderliche Nachweis für die Umstände, die zu einer Prüfungsunfähigkeit führen, ist ein sog. qualifiziertes ärztliches (bzw. amtsärztliches) Attest.

Die Entscheidung, ob eine rechtlich relevante Prüfungsunfähigkeit vorliegt, müssen die Prüfungsausschüsse auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Erkenntnisse treffen. Das ärztliche (bzw. amtsärztliche) Attest hat dabei die Funktion, die für die Prüfung relevanten gesundheitlichen Beeinträchtigungen der zu prüfenden Person sachverständig zu beschreiben und anzugeben, welche Auswirkungen sich daraus für das Leistungsvermögen in der konkreten Prüfung ergeben. Damit wird eine sachgerechte Beurteilung durch die Prüfungsausschüsse ermöglicht. Die isolierte Feststellung der Ärztin bzw. des Arztes, dass die zu prüfende Person prüfungsunfähig ist, ist nicht ausreichend. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind ebenfalls kein hinreichender Nachweis für das Vorliegen einer Prüfungsunfähigkeit.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Vorlage eines ärztlichen (bzw. amtsärztlichen) Attestes ist die jeweilige Prüfungsordnung des betroffenen Studienganges nach § 34 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG). Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Nr. 11 SächsHSFG regeln die Prüfungsordnungen die Form und das Verfahren der Fach- oder Modulprüfung sowie die Folgen von Versäumnissen, Rücktritt, Täuschung und Verstößen gegen Prüfungsvorschriften. Hierunter fällt auch die Festlegung, wie der Nachweis bei einem krankheitsbedingten Rücktritt zu führen ist. Da das durch den verfassungsrechtlich verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz geprägte und durch

Umsatzsteuer-IDNr: DE315826327
Leitweg-ID für E-Rechnung: 14-1201003SMWK01-52

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Franziska Thurm

Durchwahl
Telefon +49 351 564-63150

Franziska.Thurm@
smwk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-7234/5/10-2023/15005

Dresden,
12. April 2023



Besucheradressen:
**Staatsministerium für
Wissenschaft, Kultur
und Tourismus**
Wigardstraße 17
01097 Dresden
(Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13)

Parkplätze für Personen mit Beeinträchtigungen finden Sie am barrierefreien hinteren Eingang, Zufahrt über Archivstraße.

**Staatsministerin für
Kultur und Tourismus**
St. Petersburger Straße 2
01069 Dresden
(Straßenbahnlinien 3, 7)

www.smwk.sachsen.de

Informationen zum Datenschutz sowie zum Empfang elektronisch signierter und verschlüsselter Nachrichten finden Sie auf unserer Website.

die (höchstrichterliche) Rechtsprechung ausgefüllte, materielle Prüfungsrecht dafür das ärztliche (bzw. amtsärztliche) Attest vorsieht, legen die Prüfungsordnungen dieses zu Recht als Nachweis fest. Die Anordnung der Beibringung eines hinreichend qualifizierten ärztlichen (bzw. amtsärztlichen) Attestes dient der Sachaufklärung durch die Prüfungsausschüsse, zu der sie nach dem Verwaltungsverfahrenrecht von Amts wegen verpflichtet sind. Die Notwendigkeit der Angabe von Befundtatsachen in ärztlichen (bzw. amtsärztlichen) Attesten folgt damit auch aus ihrer verwaltungsverfahrenrechtlichen Nachweisfunktion.


Da der Nachweis der Tatsachen, die zu einer Prüfungsunfähigkeit führen, zu den Mitwirkungspflichten der Studierenden im Prüfungsverfahren gehört und sie dementsprechend beweisbelastet sind, haben sie auch die Kosten zu tragen, die ggf. durch die (Amts-) Ärztin bzw. den (Amts-) Arzt für die Ausstellung eines Attestes erhoben werden. Die zu prüfende Person legt selbst das Attest mit den erforderlichen Angaben bei dem Prüfungsausschuss vor; eine Abfrage des Prüfungsausschusses gegenüber der (Amts-) Ärztin bzw. dem (Amts-) Arzt erfolgt nicht. Für die Vorlage des Attestes muss die oder der Studierende die (Amts-) Ärztin bzw. den (Amts-) Arzt von der Schweigepflicht entbunden haben; andernfalls darf das Attest nicht eingereicht werden. Eine Überprüfung durch die Prüfungsausschüsse ist nicht erforderlich. Werden Atteste im Prüfungsverfahren zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit vorgelegt, dürfen die Prüfungsausschüsse davon ausgehen, dass die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht in ausreichender Form im Ärztinnen/Arzt-Patienten-Verhältnis durch die Studierenden erfolgt ist.

II. Zur Umsetzung der Anforderungen an ärztliche Atteste bieten einige Hochschulen Formulare für den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit („ärztliche Bescheinigung“) zur Nutzung durch die Studierenden an. Diese können helfen, das Nachweisverfahren für die Studierenden zu erleichtern. Ein Formzwang zur Nutzung dieser ärztlichen Bescheinigungen durch die Studierenden existiert jedoch nicht. Der Nachweis der Prüfungsunfähigkeit kann immer auch formlos mit einem eigenen Attest der ausstellenden Ärztin bzw. des ausstellenden Arztes erbracht werden. Amtsärztinnen und Amtsärzte geben in der Regel auf eigenen Formularen Auskunft.

Wenn Sie Ihren Studierenden ein Formblatt zur Nutzung anbieten wollen, verwenden Sie bitte zukünftig das Formblatt im Anhang. Es ist mit der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten abgestimmt. Damit ist sichergestellt, dass es auch den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

Bitte informieren Sie Ihre Prüfungsausschüsse noch einmal über die Rechtslage und stellen sicher, dass die rechtlichen Anforderungen umgesetzt werden. Die Prüfungsausschüsse sind verpflichtet, die oben genannten Maßstäbe zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Busch-Fahrinkrug
Leiter des Referates
Hochschulrecht und Grundsatzangelegenheiten

Anlage

Von der Studentin/dem Studenten auszufüllen!

Name:

Matrikelnummer:

Studiengang:

Prüfung:

Ärztliche Bescheinigung

Zur Vorlage beim Prüfungsausschuss

Erläuterungen für die Ärztin/den Arzt:

Wenn eine Studentin oder ein Student aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheinen kann, sie abbricht oder nach Beendigung von ihr zurücktritt, ist sie bzw. er gemäß *# § XY PO des Studienganges XY #* verpflichtet, dem zuständigen Prüfungsausschuss die vorgetragene gesundheitliche Beeinträchtigung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt die betroffene Person – unter Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht – ein ärztliches Attest, das es dem Prüfungsausschuss erlaubt, aufgrund der Angaben der Ärztin oder des Arztes als medizinischem Sachverständigen die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung eine Prüfungsunfähigkeit zur Folge hat und damit den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht die Aufgabe der Ärztin oder des Arztes, sondern vom Prüfungsausschuss zu entscheiden. **Für die Beurteilung durch den Prüfungsausschuss reicht es nicht aus, wenn die ärztliche Bescheinigung lediglich die Prüfungsunfähigkeit attestiert. Notwendig ist die Beschreibung der für die Prüfung relevanten, konkreten gesundheitlichen Beschwerden und Beeinträchtigungen der zu prüfenden Person sowie die Angabe, welche Auswirkungen sich daraus für ihr Leistungsvermögen in der konkreten Prüfung ergeben. Die genaue Bezeichnung der Krankheit ist nicht erforderlich.** Hinweis: Die ärztliche Bescheinigung kann auch formlos erstellt werden, soweit sie die nachfolgend erfragten Angaben enthält.

Angaben zur untersuchten Person:

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum:

.....
Anschrift

Erklärung der Ärztin/des Arztes

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei der o.g. Patientin/dem Patienten hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Gesundheitliche Beschwerden und Beeinträchtigung für die Prüfung / Art der Leistungsminde-
rung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Stehen die festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit einer Prüfungsangst bzw. Prüfungsstress? Ja/Nein

Sind bzw. waren die Krankheitssymptome für die Patientin / den Patienten erkennbar? Ja / Nein

Bejahendenfalls, ab wann?

Handelt es sich bei der Gesundheitsstörung um ein sog. Dauerleiden (chronische Erkrankung), d.h. mit einer Genesung ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen? Ja/Nein

Dauer der Krankheit: vom bis

.....
Ort, Datum, Praxisstempel

.....
Unterschrift der Ärztin/des Arztes